

Merkblatt zur Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

1. VORBEMERKUNG	2
2. VORBEREITUNG	2
2.1 TERMINIERUNG DER VERANSTALTUNG	2
2.2 VERANSTALTUNGSORT	2
3. ANZEIGE / GESTATTUNG	3
3.1 ANZEIGE EINER ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNG	3
3.2 VORÜBERGEHENDE GASTSTÄTTENERLAUBNIS	3
3.3 WERBUNG UND BEKANNTMACHUNG	4
4. WAS IST VOM VERANSTALTER NOCH ZU BEACHTEN?	4
4.1 POLIZEI / RETTUNGSDIENST / FEUERWEHR	4
4.2 GEMA	4
4.3 FINANZAMT	4
4.4 LOTTERIEN / TOMBOLA	4
4.5 SACHGERECHTER UMGANG MIT LEBENSMITTELN	5
4.6 ZUSTÄNDIGKEIT UND VERANTWORTUNG	5
5. GESETZLICHER JUGENDSCHUTZ	5
6. SICHERHEIT UND ORDNUNG	5
6.1 PROBLEMATISCHE VORKOMMNISSSE UND UMGANG MIT STÖRERN	6
6.2 SORGFÄLTIGE AUSWAHL DES SICHERHEITSPERSONALS	6
6.3 EIN- UND AUSGANGSBEREICH	6
6.4 SICHERHEIT IM AUßENBEREICH (ORDNUNG, SAUBERKEIT, LÄRM)	7
6.5 ALTERSKONTROLLEN, ZUTRIITTSBESCHRÄNKUNG	7
6.6 HAFTUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ	7
6.7 IMMISSIONSSCHUTZ	8
6.8 BRANDSCHUTZ	8
6.9 FESTZELTE UND ANDERE SOGENANNT „FLIEGENDE BAUTEN“	9
6.10 PARKMÖGLICHKEITEN	9
6.11 SANITÄRE ANLAGEN & TRINKWASSERVERSORGUNG	9
6.12 GEPLANTE NUTZUNG ÖFFENTLICHER STRAßEN UND PLÄTZE	9
6.13 SICHERHEITSMABNAHMEN	9

1. Vorbemerkung

Öffentliche Feste und Veranstaltungen bereichern das kulturelle Leben unserer Gemeinde und fördern das gesellschaftliche Miteinander der Bevölkerung. Sie sind wichtiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens.

Dieses nicht abschließende Merkblatt soll zu einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung beitragen und helfen, nachteilige Folgen für den Veranstalter zu vermeiden.

2. Vorbereitung

Der Veranstalter hat den Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Tanzveranstaltung, Musikdarbietung u.ä.) ist dem Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Kirchheim b. München rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

Nachfolgend werden einige anzeige- und erlaubnispflichtige Beispiele für öffentliche Veranstaltungen genannt:

- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG (Ordnungsamt)
- Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG (Ordnungsamt)
- Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen (Verkehrswesen)
- Bautechnische Abnahme von fliegenden Bauten, wie z.B. Festzelte (Landratsamt)
- Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen in Räumen, die „vorübergehend“ als Veranstaltungsstätte verwendet werden, bedürfen einer Genehmigung nach § 47 VStättV durch das Bauamt (Landratsamt)
- Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Ordnungsamt)
- Plakatierung (Ordnungsamt)

Diese sind rechtzeitig vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen bzw. anzuzeigen.

2.1 Terminierung der Veranstaltung

Bei der Terminierung von Veranstaltungen ist auch das Sonn- und Feiertagsgesetz zu beachten. Denn an etlichen Sonn- und Feiertagen gelten Tanz- und Veranstaltungsverbote. Außerdem dürfen öffentliche Veranstaltungen an den Sonn- und fast allen Feiertagen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

2.2 Veranstaltungsort

Wenn die Veranstaltung auf einer privaten Fläche oder in einer privaten Einrichtung stattfindet, muss selbstverständlich die Zustimmung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten eingeholt werden. Ähnlich verhält es sich bei öffentlichen Flächen oder Einrichtungen. Auch hier ist das Einverständnis der zuständigen Behörde notwendig. Bei Beeinträchtigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind besondere Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erforderlich (Sperrungen, Umleitungen, Ausweisung von Parkplätzen, sonstige Verkehrsregelungen).

Bei der Wahl des Veranstaltungsortes sollte auch an die Anlieger gedacht werden, sowohl hinsichtlich eventuell zu erwartender Lärmbeeinträchtigungen als auch, z.B. bei Sperrungen, im Hinblick auf die Benutzbarkeit der privaten Grundstücksein- und -ausfahrten. Es empfiehlt sich

in jedem Fall, von Seiten des Veranstalters rechtzeitig mit den betroffenen Anwohnern Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungen in Räumen, die „vorübergehend“ als Veranstaltungsstätte verwendet werden, mit mehr als 200 Personen bedürfen einer Genehmigung nach § 47 VStättV durch das Landratsamt München.

3. Anzeige / Gestattung

3.1 Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

Wer eine öffentliche Veranstaltung plant, hat das der Gemeinde Kirchheim b. München unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG). Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten und abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist, sondern die Allgemeinheit Zutritt hat.

Das Formular zur Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen kann per E-Mail beantragt oder unter www.kirchheim-heimstetten.de heruntergeladen werden.

Veranstaltungen, die ausschließlich in einem privaten, geschlossenen Kreis stattfinden, sind nicht anzeigepflichtig. Beispiele hierfür sind:

- Geburtstags- und Hochzeitsfeiern
- interne Vereinsfeste, bei denen nur Mitglieder zugelassen sind.

Wann wird eine Veranstaltung erlaubnispflichtig?

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die Anzeige nicht wie vorgeschrieben spätestens eine Woche vorher erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu der Veranstaltung mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Die Erlaubnis ist im Gegensatz zur Anzeige kostenpflichtig. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet.

3.2 Vorübergehende Gaststättenerlaubnis

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (§ 12 Abs. 1 GastG).

Wann ist eine solche Erlaubnis erforderlich?

Eine mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgende Bewirtung (Verabreichen alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle) bedarf immer der Erlaubnis. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dann gegeben, wenn die Leistungen nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

Wann ist sie **nicht** erforderlich?

Somit ist für die Veranstaltungen, bei denen mit der gastronomischen Leistung kein Gewinn erzielt werden soll (z.B. Straßenfeste von Bürgern), eine Gestattung nicht erforderlich.

ABER: Eine Gestattung ist dagegen selbst dann erforderlich, wenn ein erzielter Gewinn für gemeinnützige oder soziale Zwecke verwendet wird (Spende für Spielplatz, Krankenhaus, bedürftige Personen).

Die Gestattung ist nicht erforderlich, wenn nur **alkoholfreie** Getränke verkauft werden.

Der Antrag zur Erteilung der Genehmigung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Kirchheim b. München zu stellen. Hierzu soll ein Formblatt ausgefüllt werden, welches Sie auch vorab auf der Homepage bzw. per E-Mail erhalten können.

3.3 Werbung und Bekanntmachung

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung mit Plakaten im öffentlichen Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaft werben möchten, wenden Sie sich rechtzeitig vor dem Ereignis und vor Anbringung an das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Kirchheim b. München. Hier wird Ihnen eine entsprechende gebührenpflichtige Genehmigung erteilt.

4. Was ist vom Veranstalter noch zu beachten?

4.1 Polizei / Rettungsdienst / Feuerwehr

Für Großveranstaltungen ist vom Veranstalter ein mit der Polizei, der Feuerwehr, dem Rettungsdienst, dem Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Kirchheim b. München abgestimmtes Sicherheitskonzept zusammen mit dem Antrag einzureichen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwändig und bedarf einer Vorbereitungszeit. Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den notwendigen Stellen in Kontakt zu treten.

Je nach Art der Veranstaltung kann der Einsatz einer Brandsicherheitswache und eines Sanitätsdienstes erforderlich sein.

4.2 GEMA

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind - wenn sie öffentlich sind - bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte -GEMA- anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Die Anmeldung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.

4.3 Finanzamt

Gewinnorientierte Veranstaltungen sind in der Regel dem Finanzamt zu melden. Das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung sendet eine Ausfertigung der Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes zur Information an das Finanzamt.

4.4 Lotterien / Tombola

Eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (sog. Tombola) muss rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt angezeigt werden und bedarf grundsätzlich einer Genehmigung der Gemeinde bzw. der Regierung (abhängig von der ausgespielten Gewinnsumme).

4.5 Sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln

Um einen sachgerechten und hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu gewährleisten, sollten die im „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ der Bayer. Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Gesundheit und Pflege enthaltenen Hinweise im Interesse des Vereines und der Festbesucher unbedingt beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dass diese Informationen an alle Personen weitergegeben werden, die beim Fest mit Lebensmitteln umgehen.

4.6 Zuständigkeit und Verantwortung

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung evtl. Haus- und Saalordnungen, Bestuhlungsplan, sanitär- und verkehrstechnische Maßnahmen, sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.

Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an deutlich erkennbar Betrunkene ist verboten (§ 20 GastG).

5. Gesetzlicher Jugendschutz

Je nach Veranstaltungsart müssen entsprechende Vorkehrungen im Hinblick auf gesetzliche Schutzbestimmungen für Einlass und Alkoholabgabe getroffen werden. Insbesondere muss das für die Eintrittskontrolle und den Verkauf sowie Ausschank von alkoholischen Getränken verantwortliche Personal über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und die strafrechtlichen Konsequenzen bei deren Missachtung im Voraus informiert werden. Im Ausschank bzw. Verkauf sollte nur Personal arbeiten, auf das Sie sich verlassen können. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge. Der Veranstalter hat gegenüber der Gemeinde einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen.

6. Sicherheit und Ordnung

Für die Dauer des Anlasses hat der Veranstalter das Hausrecht. Zur Ausübung der mit dem Hausrecht verbundenen zivilrechtlichen Befugnisse kann ein privater Sicherheitsdienst (Erlaubnis nach § 34 a GewO) beauftragt werden.

Das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Kirchheim b. München entscheidet **nach Einreichung** der Veranstaltungsanzeige im Einzelfall über weitere Auflagen.

6.1 Problematische Vorkommnisse und Umgang mit Störern

Es ist sicherzustellen, dass das Veranstaltungsareal von den Sicherheitsverantwortlichen ständig im Ganzen überblickt werden kann. Bei problematischen Situationen (z.B. Schlägereien / Panikreaktionen) sollten die Sicherheitsmitarbeiter sofort entgegenwirken und die Störer zum Verlassen der Räumlichkeiten / Veranstaltungsfläche auffordern. Sollte dies nicht problemlos möglich sein, sind die Sicherheitskräfte im Rahmen der „Selbsthilferechte“ unter Wahrung einer strengen Verhältnismäßigkeit berechtigt, Gefahr und Schaden von sich und den Besuchern abzuwehren und den Störer aus den Räumlichkeiten des Veranstaltungsbereiches zu entfernen. Eskaliert die Situation sollte die Veranstaltung unterbrochen oder abgebrochen werden. Notfalls ist die Polizei umgehend zu verständigen.

6.2. Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals

Für die Sicherheit während einer Veranstaltung, wie auch der Einlasskontrollen, sind geeignete und erfahrene Personen erforderlich. Sie müssen in Konfliktsituationen besonnen, aber entschieden reagieren können, mit dem Ziel, die Situation möglichst schnell zu beruhigen. Häufig kommen daher nur professionelle Sicherheitsdienste in Frage. Sie müssen über die Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34 a GewO verfügen und deren Sicherheitsmitarbeiter eine entsprechende Schulung bzw. Sachkundeprüfung absolviert haben. Sicherheits- und Ordnungskräfte müssen klar für Jedermann als solche erkennbar sein (z.B. Dienstkleidung, Namensschild etc.). Der Einsatz von qualifiziertem Sicherheitspersonal ist bei größeren Veranstaltungen je nach Risikopotential (Besucherkreis, Besuchermenge, Altersgruppe usw.) unabdingbar. Ein Sicherheitskonzept sollte daher mit den Sicherheitsverantwortlichen vor Beginn der Veranstaltung erarbeitet werden.

6.3 Ein- und Ausgangsbereich

Der Eingang und Ausgang sind nach Möglichkeit bei Großveranstaltungen räumlich zu trennen, um so besser kontrollieren zu können und den Überblick zu behalten. Die für die Veranstaltung notwendigen Notausgänge sind während der Veranstaltung stets frei zu halten! Hinweise auf Altersbeschränkungen sollten im Eingangsbereich gut sichtbar sein. Die Sicherheitsmitarbeiter haben die Einlasskontrollen so durchzuführen, dass nicht berechtigte Personen (wie z.B. zu junge, stark alkoholisierte oder unter Drogen stehende Besucher) der Einlass verwehrt wird und sie weggewiesen werden. Je nach Art der Veranstaltung sind Durchsuchungen auf gefährliche oder waffentaugliche Gegenstände (wie Messer, Sprays, Flaschen etc.) sinnvoll und notwendig. Personen die ihre mitgebrachten Taschen nicht einsehen lassen, soll der Eintritt verwehrt werden. Das gleiche gilt für Body-Checks (Personenkontrollen). Achtung! Hierbei sollte weibliches und männliches Sicherheitspersonal eingesetzt werden.

6.4 Sicherheit im Außenbereich (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Bei der Erarbeitung eines Konzeptes sollte die Problematik Parkplatzbewachung nicht vergessen werden. Ebenso ist eine Bestreifung des Außenbereiches ratsam, da schon hier Gewaltanbahnungen frühzeitig zu erkennen sind. Das Konsumieren von selbst mitgebrachtem Alkohol („vorglühen“) kann ein Problem darstellen.

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden.

Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege und Parkplätze, Streupflicht bei Glätte usw.). Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten! Sicherheitspersonal sollte auch hier eingesetzt werden bzw. durch Kontrollgänge Präsenz zeigen.

6.5 Alterskontrollen, Zutrittsbeschränkung

Von Veranstaltungen und Vorführungen, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind, sind diese auszuschließen, bzw. deren Zutritt zu verhindern. Personen, bei denen nach dem Gesetz die Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Es gilt strikte Ausweiskontrollen vorzunehmen (Pass, Personalausweis). Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen. Wird ein Jugendlicher von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet, muss auf Verlangen dessen Volljährigkeit (Ausweiskontrolle), sowie die schriftliche Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person über die Aufsicht während der Veranstaltung dargelegt werden. Ein Autoritätsverhältnis ist hier Grundvoraussetzung, da die Begleitperson zeitweise dazu bestimmt wird, die Erziehungsaufgaben zu übernehmen (volljähriger Freund oder Freundin kann nicht erziehungsbeauftragte Person sein!). Ein Einhalten des Ausweises ist nach dem Personalausweisgesetz nicht zulässig.

6.6 Haftung und Versicherungsschutz

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z.B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Schuldens- und Gefährdungshaftung haftet der Veranstalter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter sollte die erforderliche Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und weist diese durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers mit einer ausreichend hohen Deckung nach. In der Versicherungsbestätigung müssen Besonderheiten der Veranstaltung (Bsp. Trampoline, Feuerwerke) und andere Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotential erwähnt sein.

6.7 Immissionsschutz

Auf die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG) zum Schutz der Allgemeinheit wird hingewiesen. Während der Veranstaltung ist durch geeignete Maßnahmen, nach dem Stand der Technik, zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinrichtungen insbesondere durch Lärm und sonstige unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermieden werden und die Nachtruhe ab 22:00 Uhr beachtet wird. Ein Lärmschutzbeauftragter ist der Gemeinde Kirchheim b. München zu benennen.

6.8 Brandschutz

Zufahrten, Aufstell- und Wendeflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen festgelegt (Lageplan) und ständig frei gehalten werden, damit im Ereignisfall Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste unverzüglich zum Einsatz kommen können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Fahrbahnüberspannungen (Spruchbänder, Kabel oder ähnliche Einrichtungen) eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m und eine Breite von mindestens 3,00 m gewährleistet bleiben müssen.

Sämtliche Rettungswege wie Flure, Treppenräume und Ausgangstüren müssen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche in voller Breite benutzbar sein. Sie sind von Lagerungen, Serviceeinrichtungen, Absperrgittern und dergl. freizuhalten. Während der Veranstaltung müssen alle Türen in Flucht- und Rettungswegen unverschlossen (nicht versperrt) sein. Dies soll regelmäßig kontrolliert werden.

Zu- und Ausgänge, Hinweise auf Ausgänge und Fenster, Kennzeichnungen sowie brandschutztechnische Einrichtungen (Brandmelder, Feuerlöschanlagen, Notrufsäulen etc.) dürfen durch Dekorationen und Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt, verdeckt oder verhängt werden.

Um Entstehungsbrände sofort ablöschen zu können, müssen ausreichend geeignete und geprüfte Feuerlöscher vorhanden sein. Empfohlen wird je Ausgang mindestens ein Wasser- oder Schaumlöscher, der gut sichtbar angebracht sein muss. Sonstige Löscheinrichtungen, wie zum Beispiel Wandhydranten, Steigleitungen oder Hydranten im Freien müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Ein Fettbrandfeuerlöscher wird insbesondere für Küchen empfohlen.

Sofern eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden ist, muss diese einsatzbereit und während der Veranstaltung in Betrieb sein.

Für Dekorationen und Ausstattungen sollten mindestens schwer entflammbare Materialien und Stoffe verwendet werden. Kerzen sind stets kippsicher in nichtbrennbaren Kerzenständern anzuordnen.

Sind Feuereffekte oder Pyrotechnik vorgesehen, ist auf die Gefahr einer Brandentstehung besonders zu achten. Der Einsatz von Pyrotechnik ist entsprechend den Vorgaben des Sprengstoffgesetzes und der ersten Sprengstoffverordnung genehmigungspflichtig (§ 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)).

Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen ist in Kellerräumen, Treppenräumen, Fluren, Durchgängen und Zufahrten sowie in deren unmittelbarer Nähe und in Zelten (ausgenommen eine Flasche im Küchenbereich) unzulässig. Flüssiggasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein.

6.9 Festzelte und andere sogenannte „fliegende Bauten“

Diese unterliegen den baurechtlichen Bestimmungen. Das bedeutet vor allem, dass ein Zelt o.ä. erst in Gebrauch genommen werden darf, wenn die jeweilige Aufstellung unter Vorlage des Prüfbuches beim Landratsamt München angezeigt worden ist. Das dortige Bauamt kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Zur Sicherheit der Besucher können außerdem baurechtliche Auflagen erlassen werden. Der Veranstalter sollte sich vom Zeltverleiher vertraglich bestätigen lassen, dass alle erforderlichen Genehmigungen hinsichtlich dessen Betriebes vorliegen.

6.10 Parkmöglichkeiten

Für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung müssen ausreichend geordnete und bei jedem Wetter benutzbare Parkplätze vorhanden sein, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Abfahrten sind mit entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Es muss sichergestellt werden, dass die vorhandenen Rettungswege nicht versperrt und ausreichende Zufahrten für Rettungsdienst und Feuerwehr gewährleistet bleiben. Bei Bedarf kann eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beim Sachgebiet Verkehrswesen der Gemeinde Kirchheim b. München beantragt werden.

Für den Fall, dass Wiesenflächen, die als Parkplätze geplant waren, aufgrund von Regen oder anderer Witterungseinflüsse nicht nutzbar sind, sollten auch alternative Flächen ggf. mit einem Shuttlebus zur Veranstaltung eingeplant werden.

6.11 Sanitäre Anlagen & Trinkwasserversorgung

Entsprechend der erwarteten Besucher sind ausreichend Toiletten - nach Geschlechtern getrennt - mit hygienisch einwandfreien Handwaschgelegenheiten ausgestattet, zur Verfügung zu stellen.

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nehmen zunehmend einen immer wichtigeren Stellenwert ein. Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, eine zusätzliche Priorität. In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genussstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

6.12 Geplante Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze

Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder Umleitungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Einen Auftrag zur Verkehrsabsicherung kann die Polizei an die örtliche Feuerwehr weitergeben.

6.13 Sicherheitsmaßnahmen

Vor jeder Veranstaltung ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich, die von der Gemeinde Kirchheim b. München in Abstimmung mit dem Landratsamt, der Polizeiinspektion Haar sowie der Feuerwehr vorgenommen wird.

Je nach Empfehlung der zuständigen Stellen kann eine intensivere Prüfung der Veranstaltung stattfinden. Gegebenenfalls wird die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes notwendig werden.

Die benötigten Formulare sowie weitere Merkblätter und Handlungsempfehlungen, wie z. B. der Leitfaden für Vereinsfeiern, finden Sie unter der Rubrik „Vereine“ auf unserer Homepage www.kirchheim-heimstetten.de.

Für Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Hetmanski

Tel. 089 / 90909-2202

M.Hetmanski@kirchheim-heimstetten.de

Frau Rescher

Tel. 089 / 90909-2204

C.Rescher@kirchheim-heimstetten.de

Frau Hornburger

Tel. 089 / 90909-2208

L.Hornburger@kirchheim-heimstetten.de

Gemeinde Kirchheim b. München

Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Münchner Straße 6

85551 Kirchheim b. München